Satzung der Gemeinde Kottmar über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Gebiets – OT Eibau
(Klarstellungssatzung Ortsteil Eibau)

Aufgrund des §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. §10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) erlässt die Gemeinde Kottmar die folgende vom Gemeinderat am 16.05.2022 beschlossene Satzung:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Eibau (§ 34 BauGB) umfasst das in den drei Abgrenzungsplänen vom 06.05.2022 rot markierte Gebiet. Das Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 210,7 ha und befindet sich in der Gemarkung Eibau.
(2) Die Abgrenzungspläne 1 bis 3 vom 06.05.2022 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Zulässigkeit von Bauvorhaben

Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils richtet sich nach §34 BauGB.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kottmar, den 17.05.2022

Michael Görke
Bürgermeister

(Siegel)